

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 11. Februar 1965

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
Zürich	PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)	Nr. 47
Bülach	

542. Baulinien (Genehmigung). Am 2. November 1964 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. August 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Stangenallee (Genossenschaftsweg). Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 30. Oktober 1964 sind gegen den am 6. Oktober 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Stangenallee verbindet die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7 mit der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 8 und dem Unterweg III. Kl. Deren Eigentümerin ist die Flurgenossenschaft Bülach. Die Unterhaltskosten bestreitet die Gemeinde. Der Baulinienabstand von 22 m entspricht ihrer Bedeutung. Bei den Einmündungen vorgesehene Abschrägungen berücksichtigen die Verkehrserfordernisse. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 19. August 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Stangenallee (Genossenschaftsweg) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung eines Planexemplares im Doppel mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Februar 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
in Vertretung

Dr. W. Roggwiler

Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	PBG
Bülach	0053-0047